

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

Werkvertrag

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Bereich Schwimmbadbau

Ausgabe 01.01.2018

I. Werkvertrag

1. Der Werkvertrag wird ausschliesslich durch schriftliche Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere mit dem Beginn der Ausführung der entsprechenden Arbeit nach Offertstellung und widerspruchsloser Entgegennahme der Leistungen konkludent abgeschlossen.
2. Pläne, Leistungsverzeichnisse und Skizzen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht an Dritte ausgehändigt werden. Sie bleiben Eigentum der Firma MB DreamPool Sàrl (nachfolgend nur «DREAMPOOL»), Rue des Planchettes 1a, CH-2900 Porrentruy.
3. Bilder in der Offerte können vom Original abweichen.
 - Richtpreisofferte/ Vorprojekt ist eine Grobschätzung
 - Nachtragsofferte ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis, welches die zusätzlichen Kundenwünsche nach dem Vertragsabschluss sowie während der Ausführung enthält.
4. Erforderliche Ausführungsunterlagen, Werkleitungspläne und dergleichen werden DREAMPOOL zur Verfügung gestellt. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, kann DREAMPOOL für die Beschaffung beauftragt werden. Anfallende Kosten werden dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

II. Elektro- und Sanitärarbeiten

1. Elektro- und Sanitärarbeiten sind nicht inklusive und müssen gesondert und gesetzlich von einem Elektriker oder Sanitär ausgeführt werden.
2. Der Bauherr ist verantwortlich, dass diese Arbeiten termin- und fachgerecht ausgeführt werden.

III. Kernbohrungen

Für Bohrarbeiten lehnt DREAMPOOL jede Haftung ab, insbesondere für die:

- Beschädigung an nicht sichtbaren Rohren oder Leitungen.
- Schwächung von Bauteilen oder statischen Systemen.
- Schäden an Böden, Wänden und Decken infolge der Maschinenverankerung oder auslautendem Kühlwasser.

IV. Inbetriebnahme / Reinigung

1. Das Schwimmbad wird bei der Inbetriebnahme durch DREAMPOOL gereinigt.
2. Die Reinigung von gröberer Verschmutzung durch Dritte (z.B. auf Grund von weiteren Bauarbeiten auf dem Grundstück) vor/während/ nach der Inbetriebnahme wird dem Bauherrn zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. Änderungsrecht des Bauherrn

1. Bei Einheitsverträgen kann der Bauherr von DREAMPOOL verlangen, Leistungen aus dem Werkvertrag auf andere Art, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht auszuführen. Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, kann der Bauherr ebenfalls gegen zusätzliche Vergütung ausführen lassen. Bedingung für alle Bestellungenänderungen ist, dass sich der Gesamtcharakter des Werkes nicht verändert. Vereinbarte Leistungen, auf welche der Bauherr verzichtet, dürfen nicht von Dritten ausgeführt werden.
2. Bestellungenänderungen müssen frühzeitig bekanntgegeben werden.
3. DREAMPOOL hat bei einer Bestellungenänderungen den Anspruch auf Anpassung allfällig vertraglich vereinbarter Fristen.
4. Vorabgefertigte Spezialanfertigungen in jeglicher Art eines Swimmingpools usw. können nicht retourniert werden, falls der Bauherr diese nach Vertragsunterzeichnung nicht mehr oder in einer andern Ausführung wünscht.
5. Bereits bestellte, zusätzliche Materialien jeglicher Art in Verbindung mit dem Werksvertrags, welche nach Vertragsunterzeichnung vom Bauherrn abbestellt werden, können nur unter Verrechnung der Umtriebe wie Transportkosten, Administration, Wertminderung, retourniert werden.
6. Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch verspätete Bestellungenänderungen nutzlos werden, sind DREAMPOOL in jedem Fall zu entschädigen.

VI. Bauausführung

A. Fristen

1. Die Arbeiten müssen bis zum im Werkvertrag vereinbarten Terminen, ausgeführt sein. Nur schriftlich vereinbarte Termine sind für DREAMPOOL verbindlich.
2. Bauherr und DREAMPOOL haften gegenseitig für allfällige Schäden, Fristüberschreitungen, die sie selbst verschuldet haben. Verzögert sich die Ausführung in Folge Schlechtwetter, Lieferverzögerungen von Spezialanfertigungen (z.B. individuelles Schwimmbekken usw.) ist DREAMPOOL nicht haftbar.
3. Werden die Arbeiten von DREAMPOOL durch Dritte verzögert oder behindert, kann der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden.

B. Ausführungsunterlagen

1. Der Bauherr verpflichtet sich, ein obligatorisches Baugesuch in Bezug auf die gewünschte Realisierung anzufordern und die erteilte Bewilligung dieses Baugesuchs DREAMPOOL vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.
2. Der Bauherr stellt DREAMPOOL sämtliche, erforderliche Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Beginn der Bauphase zur Verfügung.

C. Bauplatz und Zufahrt

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Lagerplätze, Zugangsstrassen sowie deren Benutzungsrecht kostenlos zur Verfügung.

D. Energie, Wasser, Abwasser

Der Bauherr sorgt dafür, dass DREAMPOOL die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitung von Trink und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich. Diese werden DREAMPOOL kostenlos zur Verfügung gestellt.

E. Sub-Unternehmen / Unterakkordanten

1. DREAMPOOL ist berechtigt, Arbeiten durch Sub-Unternehmen/Unterakkordanten, ausführen zu lassen.

2. Falls der Bauherr die Ausführung durch einen dieser Unterakkordanten vorschreibt, so trifft DREAMPOOL hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung von DREAMPOOL.
3. Schreibt der Bauherr DREAMPOOL jedoch einen Unterakkordanten vor, der offensichtlich nicht in der Lage ist ein mangelfreies Werk zu erstellen, so muss DREAMPOOL den Bauherren abmahnen.

VII. Regie-Arbeiten

1. Regiearbeiten werden während der Bauphase nur in Absprache und Auftragserteilung des Bauherrn ausgeführt.
2. Zusätzlich verpflichtet sich der Bauherr, die diesbezüglichen Arbeitsrapporte fristgerecht zu unterzeichnen, welche dann dementsprechend von DREAMPOOL separat in Rechnung gestellt werden.

VIII. Garantieleistungen

1. DREAMPOOL leistet Gewähr, dass der Werkauftrag mangelfrei ausgeführt wird und haftet dafür.
2. Technische Geräte: DREAMPOOL übernimmt keine Garantie bei Schäden aufgrund von Feuchtigkeit (technische Geräte sollten wenn möglich in einem trockenen, geschützten Bereich installiert werden).
3. Der Arbeitsaufwand, um ein defektes Gerät in Garantie auszutauschen, kann dem Bauherrn verrechnet werden.
4. Silikonfugen können sich verfärben, reißen etc. und sollten regelmässig erneuert werden (kein Garantieanspruch; Kosten hierfür müssen vom Bauherrn getragen werden).
5. Folie: Keine Garantie bei Beschädigung der Folie infolge Überchlorung, zu hohen Wassertemperaturen (mehr als 32 Grad) oder dergleichen. Kleinere Falten in der Folie können nicht vermieden werden und sind kein Mangel.
6. PP- und Polyester-Becken: Leichte Unebenheiten können vorkommen und stellen kein Mangel dar.
7. Des Weiteren wird von der Haftung ausgeschlossen:
 - Mängel durch Elementarereignisse; Hochwasser, Hagel, Frost. Hitze, Trockenheit.

- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch DREAMPOOL ausgeführt wurden.
 - Setzung bei Aufschüttung von über 1m.
 - Mängel an sämtlichen bauseits gelieferten Materialien, auch wenn diese von DREAMPOOL verbaut wurden (z.B. Pflanzen, Plattenbeläge usw.).
 - Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt wurden.
 - Mängel aufgrund eines Untergrundes, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt.
8. Bei unsachgemässer Nutzung, Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzungen durch den Bauherrn, entfällt jegliche Haftung von DREAMPOOL.
 9. Nach Bauabnahme liegt es in der Verantwortung des Bauherrn, die Funktionen der technischen Geräte und die Zusammensetzung des Wassers regelmässig zu überprüfen.

IX. Zahlungskonditionen

1. Akonto-Zahlung in Höhe von 10% der Gesamtsumme des Werkvertrags bei Vertragsunterzeichnung.
2. Akonto-Zahlung in Höhe von 30% bis 50% der Gesamtsumme des Werkvertrags bis 4 Wochen vor Ausführungs-Start.
3. Bei Akonto-Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 3 Arbeitstagen. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, behalten wir uns vor, einen Verzugszins geltend zu machen.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt sämtliches Material im Besitz des Unternehmers.
5. Restzahlungen werden im Einzelnen und gesondert in den Verträgen detailliert aufgeführt.

X. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

1. Der Bauherr kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers vom Vertrag zurücktreten.
2. Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bauherr seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnungen und Ansetzten einer Nachfrist nicht leistet.

3. Bei Nichtzahlung der abgemachten Konditionen (gemäss Werksvertrag) ist DREAMPOOL ermächtigt, umgehend die (weitere) Erbringung von Leistungen zu verweigern.
4. Ein sofortiger Leistungsstopp durch DREAMPOOL erfolgt auch bei Verzug bzw. fehlender Unterschrift des Bauherrn hinsichtlich der ausgeführten Arbeiten anhand der Arbeits-Rapporte, welche von unseren Technikern-in Kopie ausgestellt werden.
5. Es besteht keinerlei Verpflichtung von DREAMPOOL, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

XI. Versicherungen

1. DREAMPOOL hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und ist für folgende Leistungen versichert:
 - Personenschaden pro Person und Ergebnis SFr. 5'000'000.-
 - Sachschaden pro Ereignis SFr. 5'000'000.-
2. DREAMPOOL empfiehlt dem Bauherrn als Grundeigentümer der Liegenschaft-zusätzlich und auf eigene Kosten eine Bauwesen- und eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen.
3. Der Bauherr ist demzufolge verpflichtet, sich betreffend den Haftpflichtrisiken (Elementar, Feuer, Wasserschaden, Schaden durch Dritte etc.) während der Bauphase als auch über den Versicherungsschutz des Bauprojekts nach der Abnahme und vollendeter Bauphase (Hagel, Unwetter, Schaden durch Dritte) selbständig zu informieren und diesen Versicherungsschutz dementsprechend anzupassen, um sich vollumfänglich zu schützen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
2. Der geltende Gerichtsstand befindet sich in CH-2900 Porrentruy, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.
3. Die AGB der DREAMPOOL können jeder Zeit auf **www.dreampool.ch** abgerufen werden.